Aktualisierte Satzung lt. Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2024

„Sozialsponsoring Ravensburg e.V.“

Präambel

Im Sozialsponsoring Ravensburg e.V. haben sich Vereine zusammengeschlossen, die Beratung und soziale Hilfe leisten.

Gerade diesen Vereinen mangelt es bislang an finanzieller Kontinuität, weil sie nicht ausreichend öffentlich oder kirchlich gefördert werden.

Deswegen wollen wir eine Plattform schaffen, die einen intensiven Erfahrungsaustausch besonders über steuerliche und vereinsrechtliche Fragen ermöglicht.

Mit dem Zusammenschluss soll den Mitgliedern auch Zugang zu bisher nicht oder nur schwer erreichbaren Finanzmitteln verschafft werden durch:

- Frühzeitige gegenseitige Information über bereitstehende Finanzmittel der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, des Landes und der Kommunen
- Gemeinsames Auftreten gegenüber Politik und Verwaltung
- Herantreten an die Privatwirtschaft.

Der Verein will die öffentliche Hand nicht von ihrer sozialen Aufgabe entlasten, sondern zusätzlich finanzielle Mittel für die Aufgaben der Mitglieder erwirtschaften.

§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein wird geführt unter dem Namen Sozialsponsoring Ravensburg.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz e.V. versehen.
3. Sitz des Vereins ist Ravensburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Mitglieder des Vereins und die Verbesserung von deren Zusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) die Förderung der Weiterentwicklung und Existenzsicherung der Mitglieder.
   b) die Förderung der Zusammenarbeit und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitglieder

§ 3
Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer gemeinnützig oder mildtätig ist, seine Bedürftigkeit deutlich macht, wer von einem Mitglied vorgeschlagen wird, eine diesbezügliche schriftliche Erklärung an den Vorstand abgibt und den Verein aktiv und ideell zu fördern gewillt ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Gemeinnützigkeit und/oder der Rechtsfähigkeit Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitglieds. Das auszuschließende Vereinsmitglied ist anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet mit endgültiger Wirkung die Mitgliederversammlung.
5. Über die Höhe und Form der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

   a) Der Vorstand

   b) Die Mitgliederversammlung

   c) Der Beirat
2. Über die Sitzungen der Organe ist in jedem Fall eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht Vorstandsmitglieder eines Vereinsmitglieds sind. Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand wird für **die Dauer von 3 Jahren** gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei Tod oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Verein bis zur Neuwahl durch den verbleibenden Vorstand geführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.

§ 6
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen den Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit 14-Tages-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig. Eine 2. Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut schriftlich mit 14tägiger Frist eingeladen wird. Mehrere Mitglieder können nicht durch eine Person vertreten werden.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

   a) Entgegennahme des Vorstandsberichts (einschl. Jahresabschluss und Haushaltsplan)

   b) Wahl der Vorstandsmitglieder (einschließlich der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter)

   c) Entlastung des Vorstands

   d) Wahl des Beirats

   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

   f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

   g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

   h) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

   Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

5. **Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

§ 7
Der Beirat

Zur ideellen Unterstützung der Ziele des Vereins wird ein Beirat gewählt:

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht Mitglieder dieses Vereins sind.

2. Der Beirat hat beratende Funktionen und übernimmt auf Anfrage des Vorstandes repräsentative Aufgaben.

3. Die Mitglieder des Beirates genießen Rederecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 8
Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die es satzungsgemäß zu verwenden haben.